

4 Der Bescheid des Bundesamtes

Das BAMF hat mehrere Möglichkeiten, über einen Asylantrag zu entscheiden:

4.1 Unzulässiger Asylantrag " die Dublin-II-Verordnung

Regelungen für die Zuständigkeit für das Asylverfahren[\[1\]](#) Dieses Zuständigkeitssystem funktioniert allerdings spätestens seit 2015, seit die Zahl der Flüchtlinge aus Syrien und anderen Ländern sehr stark angestiegen ist, nicht mehr wie vorgesehen.

Da ein Flüchtling innerhalb der europäischen Union nur in einem EU-Mitgliedstaat ein Asylverfahren durchlaufen soll, haben die Staaten der EU in der **Dublin-III-Verordnung**[\[2\]](#) festgelegt, welcher Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Dieses System funktioniert spätestens seit 2015, seit die Zahl der Flüchtlinge aus Syrien und anderen Ländern sehr stark angestiegen ist, nicht mehr wie vorgesehen; es ist aber bislang unverändert in Kraft und die Anwendung dieser Regelungen ist weiterhin möglich. Ist Deutschland nach der Dublin-III-Verordnung nicht zuständig, lehnt das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab.[\[3\]](#) Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

- jemand bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat,[\[4\]](#)
- ein anderen EU-Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel oder ein Visum ausgestellt hat[\[5\]](#)
- in einen anderen EU-Mitgliedstaat visumsfrei einreisen konnte, außer wenn er auch nach Deutschland visumsfrei einreisen konnte[\[6\]](#)
- jemand sich in anderen EU-Mitgliedstaat als "Illegaler" aufgehalten hat und dies nachweisbar ist (etwa durch Fingerabdrücke), es sei denn, dass sich der Flüchtling schon nachweisbar seit fünf Monaten in Deutschland aufhält[\[7\]](#)
- sich Familienangehörige (insbesondere die Eltern)[\[8\]](#) oder Geschwister eines unbegleiteten Minderjähriger rechtmäßig in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten und es dem Wohl des Minderjährigen dient[\[9\]](#)
- sich ein Verwandter (Tante, Onkel, Großeltern)[\[10\]](#) eines unbegleiteten Minderjähriger rechtmäßig in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten und festgestellt wurde, dass der Verwandte für den Minderjähriger sorgen kann und es dem Wohl des Minderjährigen dient[\[11\]](#)
- ein Familienangehörigen (Ehegatten, Kinder)[\[12\]](#) sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat rechtmäßig als international Schutzberechtigte aufhält und der Flüchtling schriftlich wünscht , dass dieser EU-Mitgliedstaat für sein Asylverfahren zuständig sein soll[\[13\]](#)
- ein Familienangehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern)[\[14\]](#) in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Anerkennung als international Schutzberechtigte beantragt hat, darüber noch nicht entschieden wurde und der Flüchtling schriftlich wünscht, dass dieser EU-Mitgliedsstaat für sein Asylverfahren zuständig sein soll.[\[15\]](#)

Die Entscheidung des Bundesamtes und die möglichen Rechtsmittel

Wenn ein anderer Staat sich bereit erklärt hat, den Flüchtling aufzunehmen, beschließt das Bundesamt gleich definitiv die Abschiebung[\[16\]](#):

"1. Der Asylantrag ist unzulässig.

2. Die Abschiebung nach ... (z.B. Polen) wird angeordnet."

Wichtig ist: Diese bedeutet nicht, dass zugleich der Asylantrag abgelehnt wäre. Er muss weiter geprüft werden – nur nicht in Deutschland, sondern in jenem Staat, in den "überstellt" wird.

Das Bundesamt muss dem Flüchtling die Entscheidung, dass der Asylantrag als unzulässig abgelehnt wird zustellen. Die Entscheidung muss eine **Rechtsmittelbelehrung** enthalten, in der

erklärt ist, was der Flüchtling gegen diese Entscheidung tun kann:[17]

- Es ist möglich, gegen die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig Klage zu erheben. Die Klage selbst hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. allein die Klageeinreichung verhindert die Abschiebung nicht. Seit der **Neuregelung des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG** besteht die Möglichkeit, innerhalb **einer Woche** nach der Bekanntgabe der Entscheidung einen **Eilantrag** an das Verwaltungsgericht zu stellen, um die sofortige Abschiebung zu verhindern.[18] Stellen Sie diesen Eilantrag nicht oder lehnt das Gericht ihn ab, können Sie abgeschoben werden, obwohl über die Klage noch nicht entschieden ist. Wenden Sie sich sofort an eine/-n Rechtsanwältin/-wältin, damit rechtzeitig Klage und Eilantrag eingereicht werden können
- Dieser Eilantrag kann beispielsweise darauf gestützt werden, dass der Flüchtling reiseunfähig ist, mit Familienangehörigen in Deutschland in familiärer Lebensgemeinschaft lebt oder aus einem sonstigen Grund Deutschland für das Verfahren zuständig ist (siehe oben).[19] Möglich ist es auch, Gefährdungen im “Dublin-Staat” oder die Gefahr der Kettenabschiebung geltend zu machen.[20] Die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags sind aber sehr unterschiedlich, da viele Verwaltungsgerichte davon ausgehen, dass die Verhältnisse in den “Dublin-Staaten” in Ordnung sind. Es gibt allerdings einige Ausnahmen. Derzeit findet z.B. nach Griechenland keine Überstellung in Dublin-Verfahren statt. Auch setzen viele Gerichte die Überstellungen nach Italien[21] und auch nach Ungarn[22] oder Bulgarien[23] aus. Hintergrund ist die Einschätzung, dass in diesen EU-Staaten Zweifel an der Durchführung fairer Asylverfahren bestehen. Der EGMR, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat z.B. Belgien und Griechenland verurteilt. Belgien, weil es einen Flüchtling in ein Land überstellt hat, das kein funktionierendes Asylsystem besitzt und damit unmittelbar zur Verletzung der Menschenrechte des Flüchtlings beigetragen hat und Griechenland deshalb, weil es diese Bedingungen für Flüchtlinge hat und die griechische Asylpraxis “systemische” Mängel aufweist.

Achtung! Im Prinzip kann jeder Flüchtling ein Dublin-Fall sein, wenn auf dem Landweg eingereist wurde. Da das Dublin Verfahren sehr kompliziert ist, wird sachkundige Hilfe benötigt. In jedem Fall sollte mit einem Eilantrag ein guter Rechtsanwalt oder eine gute Rechtsanwältin betraut werden.

Tipp: Wertvolle Hinweise bietet die Materialmappe: „Beratung von Flüchtlingen in Dublinverfahren“ von Bender/Bethke (Stand: Winter 2010/2011). Sie bezieht sich auf die vorangegangene Regelung, die Dublin II Verordnung.

Das weitere Verfahren bei der Zuständigkeit von Deutschland

Wenn das BAMF nicht herausfinden oder beweisen kann, in welchem Land ein Flüchtling vorher gewesen ist, führt es das Asylverfahren selbst durch.[24] Dies gilt auch für den Fall, dass die Abschiebung in den anderen “Dublin-Staat” nicht innerhalb von sechs Monaten klappt. Wenn die Abschiebung wegen einer Inhaftierung nicht erfolgen konnte, gilt eine Frist von einem Jahr. Ist ein Flüchtling untergetaucht, gilt eine Frist von 18 Monaten.[25] Wird Deutschland so für das Asylverfahren zuständig, erlässt das BAMF einen neuen Bescheid. Das BAMF kann ein Asylverfahren aber auch dann durchführen, wenn es eigentlich nicht zuständig ist (“Selbsteintrittsrecht”)[26]. Leider kann man das BAMF nur in Ausnahmefällen dazu verpflichten, [27] etwa wenn der Flüchtling gesundheitliche Gründe hat[28] oder wenn das Bundesamt das Verfahren ohne ersichtlichen Grund unangemessen lange verzögert hat[29]. Freiwillig macht das Bundesamt von dieser Möglichkeit nur außerordentlich selten Gebrauch.

- Wenn Sie in einen anderen Staat abgeschoben werden sollen, aber aus einem wichtigen Grund Ihr Asylverfahren in Deutschland durchführen wollen, kann es helfen, schon in der Anhörung die Gründe zu erklären und darum zu bitten, dass das BAMF die Asylprüfung durchführt.

Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung: Sie gilt für alle ab 01.01.2014 gestellten Anträge in **allen EU-Mitgliedsstaat** außer in Dänemark.^[30] Solange die bisherigen „sonstigen Dublin-Staaten“ **Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz** die Dublin-III-Verordnung noch nicht in ihr innerstaatliches Recht eingeführt haben, gilt im Verhältnis zu diesen Ländern die Dublin-II-Verordnung weiter, die ähnliche Regelungen wie die Dublin-III-Verordnung enthält.

[1] Die Dublin-III-Verordnung spricht von einem „Antrag auf internationalen Schutz“ worunter die Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie als subsidiär Schutzberechtigter fällt (Art. 2b). Sie ist auch anwendbar, wenn ein Flüchtling nur die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter beantragt (vgl. Art. 1).

[2] Art. 3 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung); die Dublin-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003) wird darin aufgehoben (Art. 48).

[3] § 27a AsylG.

[4] Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung.

[5] Art. 12 Dublin-III-Verordnung.

[6] Art. 14 Dublin-III-Verordnung.

[7] Art. 13 Dublin-III-Verordnung.

[8] Wer als Familienangehöriger gilt, ist jetzt ausdrücklich in Art. 2 g Dublin-III-Verordnung geregelt.

[9] Art. 8 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung.

[10] Wer als Verwandter gilt ist jetzt ausdrücklich in Art. 2 h Dublin-III-Verordnung geregelt.

[11] Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung.

[12] Wer als Familienangehöriger gilt, ist jetzt ausdrücklich in Art. 2 g Dublin-III-Verordnung geregelt.

[13] Art. 9 Dublin-III-Verordnung.

[14] Wer als Familienangehöriger gilt, ist jetzt ausdrücklich in Art. 2 g Dublin-III-Verordnung geregelt.

[15] Art. 10 Dublin-III-Verordnung.

[16] Art. 26 Dublin-III-Verordnung; § 34a AsylG.

[17] Art. 26 Dublin-III-Verordnung.

[18] Vgl. Art.27 Dublin-III-Verordnung.

[19] Art. 3; 7 ff Dublin-III-Verordnung.

[20] Art. 3 Abs. 2 S. 2 Dublin-III-Verordnung.

[21] VG Schwerin, [Beschluss vom 13.11.2013 – 3 B 315/13 As](#); VG Darmstadt, [Beschluss vom 25.10.2013 – 4 L 1374/13.DA.A](#); VG Gießen, [Beschluss vom 08.10.2013 – 1 L 1638/13.GI.A](#); VG Braunschweig, [Urteil vom 20.09.2013 – 7 A 66/12](#); OVG NRW, [Beschluss vom 25.06.2013 – 19 B 441/13.A](#).

[22] VG Sigmaringen, [Beschluss vom 22.04.2014 – A 5 K 972/14](#); VG Freiburg, [Beschluss vom 26.02.2014 – A 3 K 339/14](#).

[23] VG Stuttgart, [Beschluss vom 12.03.2014 – A 7 K 773/14](#); VG Schwerin, [Beschluss vom 13.03.2014 – 3 B 230/14 As](#); VG Bremen, [Beschluss vom 11.03.2014 – 1 V 153/14](#); VG München, [Beschluss vom 23.10.2013 – M 21 S 13.31041](#).

[24] Art. 3 Abs. 2 S. 1 Dublin-III-Verordnung.

[25] Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung.

[26] Art. 17 Abs. 1 S. 1 Dublin-III-Verordnung.

[27] VG Würzburg, [Urteil vom 10.03.2009 – W 4 K 08.30122](#), vgl. u.a. OVG Münster, Beschluss vom 07.10.2009, Az. 8 B 1433/09.A.

[28] VG Minden, [Beschluss vom 03.01.2014 – 8 L 841/13.A.](#)

[29] VG Gelsenkirchen, [Beschluss vom 30.12.2013 – 5a L 1726/13.A.](#)

[30] Erwägung 42 der Dublin-III-Verordnung.

4.2 Kein neues Asylverfahren nach dem Folgeantrag

Grundsätzlich kann man nach Ablehnung des ersten Asylantrags einen zweiten “Folgeantrag” stellen. In den meisten Fällen setzt sich das BAMF jedoch mit der Begründung des Antrags nicht auseinander, sondern entscheidet, dass sich die “Sach- und Rechtslage” im Vergleich zum ersten Verfahren nicht geändert hat und deshalb auch keine neue Prüfung stattfinden muss. (Zu den Möglichkeiten eines Asylfolgeantrags siehe genauer Kapitel 3.4). In diesem Fall schreibt das Bundesamt:

“Die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.”

Wenn Sie bereits ausreisepflichtig sind, ändert sich daran durch diese Entscheidung nichts. Sie bleiben vollziehbar ausreisepflichtig.

Gegen die Ablehnung, ein Asylfolgeverfahren durchzuführen, können Sie vor Gericht klagen. Dafür haben Sie zwei Wochen ab Zustellung des Ablehnungsbescheids Zeit.^[1] Um eine akut drohende Abschiebung zu verhindern, müssen Sie aber zusätzlich sofort, am besten über einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, einen “Eilantrag” beim Gericht stellen. Ziel des Antrags ist, dass das Gericht anordnet, dass mit der Abschiebung gewartet wird, bis es über die Klage entschieden hat.^[2] Stellen Sie keinen Eilantrag oder lehnt das Gericht den Eilantrag ab, können Sie abgeschoben werden, obwohl über die Klage noch nicht entschieden ist.

[1] § 74 Abs. 1 S. 1 AsylG.

[2] § 123 VwGO.

4.3 Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling

Erkennt das Bundesamt einen Asylsuchenden als Asylberechtigten bzw. als Flüchtling an, heißt es im Bescheid entweder

“1. Der Antragsteller wird als Asylberechtigter anerkannt.”

oder

“1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.

2. Dem Antragsteller wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.”

In älteren Entscheidungen schrieb das Bundesamt meist:

“2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen hinsichtlich ... (z.B. des Iraks) vor.”

Das ist das Beste, was einem Flüchtling im Asylverfahren passieren kann. In beiden Fällen erhalten die Betroffenen den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention, einen Flüchtlingspass und eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst auf drei Jahre befristet ist. Eine Abschiebung ist verboten. Zu einem späteren Zeitpunkt, regelmäßig nach drei Jahren, überprüft das BAMF die Entscheidung allerdings und kann sie auch wieder zurücknehmen, im Amtsdeutsch: “widerrufen”.

- Wenn Sie als “Asylberechtigte/r” nach dem Grundgesetz abgelehnt, aber die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, ist eine Klage zwar möglich, in der Regel aber nicht nötig. Die Flüchtlingsanerkennung hat für Sie dieselben aufenthalts-, arbeits- und sozialrechtlichen Folgen wie eine Anerkennung als Asylberechtigte/r.

4.4 Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte/r

Wenn die Anerkennung als Asylberechtigter und als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit, dass Sie als subsidiäre Schutzberechtigter anerkannt werden (vgl. Kapitel 3.2). In diesem Fall kann das Bundesamt schreiben:

„1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.

2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.

3. Der Antragsteller wird als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt. 4. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.“ In diesem Fall sind Sie vor einer Abschiebung erst einmal sicher. Diese Entscheidung des BAMF muss die Ausländerbehörde akzeptieren. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt AufenthG zunächst für ein Jahr,^[1] die aber verlängert wird, wenn sich die Situation nicht geändert hat. Mit dieser Aufenthaltserlaubnis sind Sie in einigen Punkten anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt (Zugang zu Erwerbstätigkeit, Integrationskursen, BAföG-Leistungen) in anderen nicht (Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis) (vgl. Kapitel 10, 10a).

- Sie haben zwei Wochen Zeit, gegen die Ablehnung als Flüchtling vor einem Gericht zu klagen. Mit Ihrem Rechtsanwalt oder mit einer Beratungsstelle sollten Sie möglichst bald besprechen, ob eine Klage sinnvoll und Erfolg versprechend ist.

^[1] § 26 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 AufenthG.

4.5 Feststellung von anderen („nationalen“)

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG

Auch wenn nur andere „nationale“ Abschiebungsverbote vorliegen (vgl. Kapitel 3.3.), sind Sie erst einmal rechtlich vor einer Abschiebung geschützt. In diesem Fall schreibt das Bundesamt:

„1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.

2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.

3. Der Antrag auf Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter wird abgelehnt

4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich ... (z.B. Iran) vor.

5. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.“

In diesem Fall sind Sie vor einer Abschiebung erst einmal sicher. Diese Entscheidung des BAMF muss die Ausländerbehörde akzeptieren. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG in der Regel für zunächst ein Jahr,^[1] die aber verlängert werden soll, wenn sich die Situation nicht geändert hat. Mit der Zuerkennung von Abschiebungsschutz erhalten die

Betroffenen in der Regel ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis (die meistens auf ein Jahr befristet ist), haben aber weniger Rechte als anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Schutzberechtigte (vgl. Kapitel 11).

- Sie haben zwei Wochen Zeit, gegen die Ablehnung als Flüchtling vor einem Gericht zu klagen. Mit Ihrem Rechtsanwalt oder mit einer Beratungsstelle sollten Sie möglichst bald besprechen, ob eine Klage sinnvoll und Erfolg versprechend ist.

[1] § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

4.6 Ablehnung

Wenn der Asylantrag abgelehnt wird, schreibt das Bundesamt:

„1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.

- 2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.*
- 3. Der Antrag auf Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter wird abgelehnt*
- 4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.*
- 5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach ... (z.B. Liberia) abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.“*

Dies ist die vollständige Ablehnung allen Schutzes. Es besteht die Gefahr der Abschiebung, wenn ein Flüchtling nicht rechtzeitig Klage erhebt.

- Für eine Klage vor Gericht haben Sie zwei Wochen Zeit, weitere zwei Wochen bleiben für die Begründung. Ein auf Asylrecht spezialisierter Rechtsanwalt kann die Klage besser begründen als Sie, weil er die deutsche Rechtslage genau kennt. Gut ist es, wenn der Rechtsanwalt sich auf Ihr Herkunftsland spezialisiert hat. Beachten Sie die Hinweise für das Gerichtsverfahren im folgenden Kapitel 5.

4.7 Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

Eine für Sie besonders schlechte Entscheidung ist die Ablehnung als “offensichtlich unbegründet”. In diesem Fall droht Ihnen unmittelbar die Abschiebung. Bei einer Ablehnung als “offensichtlich unbegründet” steht im Bescheid:

„1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

- 2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.*
- 3. Der Antrag auf Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter wird abgelehnt.*
- 4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG liegen nicht vor.*
- 5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach ... (z.B. Liberia) abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.“*

Das BAMF lehnt einen Asylantrag unter anderem dann als “offensichtlich unbegründet” ab[1],

- wenn das Bundesamt dem Flüchtling nicht glaubt, zum Beispiel wegen großer Widersprüche oder gefälschter Beweismittel
- wenn das Bundesamt davon ausgeht, dass der Flüchtling über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder hierzu keine Angaben macht
- wenn ein Flüchtling seinen Asylantrag erst lange nach der Einreise stellt, um das Ende seines Aufenthalts zu verhindern
- wenn das BAMF es für offensichtlich hält, dass wirtschaftliche Gründe oder eine allgemeine Notsituation der einzige Grund für den Asylantrag ist;
- bei Kindern, deren Eltern im Asylverfahren bereits unanfechtbar abgelehnt wurden.
- Es besteht die Gefahr der Abschiebung. Sie haben **nur eine Woche** Zeit, gegen die Entscheidung des BAMF zu klagen. Zusätzlich muss innerhalb derselben Frist ein Eilantrag gestellt werden.^[2] Stellen Sie diesen Eilantrag nicht oder lehnt das Gericht ihn ab, können Sie abgeschoben werden, obwohl über die Klage noch nicht entschieden ist. Wenn der Eilantrag auf aufschiebende Wirkung erfolgreich ist, können Sie zumindest für die Dauer des Gerichtsverfahrens in Deutschland bleiben. Eine **endgültige Ablehnung** des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 Nr. 1-6 AsylG hat zur Folge, dass Ihnen später eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden kann, wenn Sie einen Anspruch auf die Erteilung haben (z.B. wegen Familiennachzugs zu Deutschen, § 28 AufenthG). Wegen der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet können Sie keine Aufenthaltserlaubnis erhalten, bei der die Ausländerbehörde bei Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen eine Ermessensentscheidung trifft, ob sie erteilt wird (z.B. Aufenthaltserlaubnis wegen der Unmöglichkeit einer freiwilligen Ausreise, § 25 Abs. 5 AufenthG).^[3]
- Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Das ist der Fall, wenn ein Asylantrag von einem Flüchtling unter 16 Jahren gestellt wird oder nach § 14a AsylG als gestellt gilt, nachdem die Asylanträge der Eltern oder der des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt wurden.^[4]
-

Flüchtlinge aus sog. „Sicheren Herkunftsländern“ Sog. „sichere Herkunftsstaaten“ sind jetzt Albanien, Kosovo, Montenegro, Serbien, Bosnien – Herzegowina, Mazedonien, Senegal, Ghana.^[5] Mit dieser Festlegung wird eine Vermutung aufgestellt, dass es in diesen Ländern keine politische Verfolgung gibt. Das hat zur Folge, dass Asylanträge von Staatsangehörigen aus diesen Staaten im Regelfall als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt werden. Gegen diese Entscheidung muss innerhalb einer Woche eine Klage und ein Eilantrag eingelegt werden, in dem darzulegen ist, dass dem Asylsuchenden „abweichend von der allgemeinen Lage“ politische Verfolgung droht.^[6]

Gegen diese Änderung bestehen erhebliche verfassungs- und unionsrechtliche Bedenken.^[7]

Wurde der Asylantrag eines **Flüchtlings aus einem sog. sicheren Herkunftsländern** unanfechtbar abgelehnt oder zurückgenommen, darf vor der Ausreise nur ein Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen^[8] erteilt werden^[9] oder dann, wenn Sie einen Anspruch auf die Erteilung haben (z.B. wegen Familiennachzugs zu Deutschen, § 28 AufenthG).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann zusätzlich ein Einreise- und Aufenthaltsverbot

anordnen, wenn Flüchtlingen aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ kommen und der Asylantrag als

offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.[\[10\]](#) Die Frist beginnt mit der Ausreise und soll mit der Abschiebungsandrohung, spätestens aber bei der Ab- oder Zurückschiebung festgesetzt werden.[\[11\]](#)

Ein erneute Einreise ist in solchen Fällen nur möglich, wenn man erfolgreich einen Antrag auf Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots oder auf Verkürzung der Frist stellt; die Aufhebung oder Fristverkürzung kann erfolgen zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Betroffenen oder wenn der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots dieses nicht mehr erfordert.[\[12\]](#) Die Ausländerbehörde wird bei der Entscheidung über die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots oder über die Verkürzung der Befristung voraussichtlich oft zur Bedingung machen, dass vorher die Abschiebungskosten bezahlt wurden. Erst danach können die Familienangehörigen bei der deutschen Botschaft im Ausland ein Visum für die Einreise erhalten.

Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit

Seit 28.10.2015 gibt es Flüchtlinge aus einem sicheren Herkunftsstaat (außer Senegal und Ghana) bis 2020 die Möglichkeit, bei einer Ausreise ein Visum für eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung oder eine Ausbildung nach § 18 AufenthG in Deutschland zu erhalten. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein

- Der Antrag muss bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt werden
- Ein konkretes Ausbildungs- oder Arbeitsplatzangebot muss vorliegen
- Die Bundesagentur für Arbeit muss der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach einer Vorrang- und Beschäftigungsbedingungsprüfung zustimmen.[\[13\]](#) Die Zustimmung kann aber, anders als bei anderen Migrant/innen, für jede Art der Beschäftigung erteilt werden.[\[14\]](#)
- Keine Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den letzten 24 Monaten vor der Antragstellung **Ausnahme:** – Asylantragstellung zwischen 01.01.2015 und 28.10.2015 – am 28.10.2015 Aufenthalt im Inland: gestattet, mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtiger – unverzügliche Ausreise.
- Kein Einreise- und Aufenthaltsverbot, dies kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anordnen, wenn[\[15\]](#) – der Asylantrag nach § 29a Abs. 1 AsylG bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde – bei erfolgloser Folgeantragstellung.

[\[1\]](#) §§ 30 Abs. 2, Abs. 3 AsylG.

[\[2\]](#) §§ 74 Abs. 1; 36 Abs. 3 S. 1 AsylG; § 80 Abs. 5 VwGO.

[\[3\]](#) § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG.

[\[4\]](#) § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG; § 30 Abs. 2 Nr. 7 AsylG.

[\[5\]](#) Anlage II zu § 29a AsylG.

[\[6\]](#) § 29a AsylG.

[\[7\]](#) Reinhard Marx; Rechtsgutachten zur Frage, ob nach Unions- und Verfassungsrecht die rechtliche Einstufung von Serbien, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina zu »sicheren Herkunftsstaaten« zulässig ist, April 2014; Heiko Habbe, Jesuitischer Flüchtlingsdienst, Stellungnahme vom 04.04.2014.

[\[8\]](#) Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis nach den §§ 22-26 AufenthG

[\[9\]](#) § 10 Abs. 3 S. 1 und 3 AsylG.

[10] Die Anordnung ist nur möglich, wenn kein subsidiärer Schutz zuerkannt und das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 nicht festgestellt wurde und keinen Aufenthaltstitel vorliegt, § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

[11] § 11 Abs. 2 S. 2, 3 AufenthG.

[12] § 11 Abs. 4 S. 1 AufenthG.

[13] §§ 39 f AufenthG; zu den Einzelheiten dieser Prüfungen vgl. 10.3.

[14] § 26 Abs. 2 BeschV; bei anderen Drittstaatsangehörigen kann die Zustimmung nur unter bestimmten Voraussetzungen z.B. für die Beschäftigung in einem qualifizierten Ausbildungsberuf erteilt werden (§§ 2 ff BeschV).

[15] § 11 Abs. 7 AufenthG.